

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. April 2024 die nachstehende Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 61, S. 556–561), zuletzt geändert am 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 4, S. 11–12), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „zu dieser Satzung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt haben, entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand der praktischen Abiturprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden. Waren in einem Teilgebiet nicht alle gemäß der Anlage zu Absatz 2 zu absolvierenden Disziplinen Gegenstand der Abiturprüfung, ist abweichend von Satz 1 eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in den fehlenden Disziplinen nach Maßgabe der Anlage zu Absatz 2 erforderlich.“

2. In **§ 4 Absatz 4** werden vor dem Wort „Übungen“ die Wörter „Disziplinen beziehungsweise“ eingefügt.

3. In **§ 5 Satz 1** werden nach dem Wort „sieben“ die Wörter „Disziplinen beziehungsweise“ eingefügt.

4. Die **Anlage** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Leichtathletik

	Bewerber	Bewerberinnen
a) Sprint 100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) Mittelstrecke 2000 m-Lauf	----	10,30 min
3000 m-Lauf	13,0 min	-----

c)	Sprung		
	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder			
	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
d)	Wurf/Stoß		
	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,0 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder			
	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

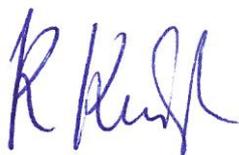
Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.“

b) In Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Disziplinen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 25. April 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin